

**Rechtssache C-752/22**  
**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

9. Dezember 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Korkein hallinto-oikeus (Finnland) (Oberstes Verwaltungsgericht)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

2. Dezember 2022

**Rechtsmittelführer:**

EP

**Andere Beteiligte:**

Maahanmuuttovirasto (Einwanderungsbehörde)

---

**KORKEIN HALLINTO-OIKEUS**      **Zwischenentscheidung**      [*nicht übersetzt*]

[*nicht übersetzt*]

**Verfahrensgegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

[*nicht übersetzt*]

**Gegenstand des Verfahrens und entscheidungserheblicher Sachverhalt**

- 1 Der Rechtsmittelführer besitzt die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation und hat einen bis zum 26. Dezember 2024 gültigen Reisepass der Russischen Föderation vorgelegt. Der Rechtsmittelführer besitzt eine von Estland für den Zeitraum 12. Juli 2019–12. Juli 2024 ausgestellte langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU.

- 2 Der Rechtsmittelführer war bereits am 9. Februar 2017 aus Finnland nach Estland ausgewiesen worden. Gegen ihn wurde zu diesem Zeitpunkt ein Finnland betreffendes zweijähriges Einreiseverbot für den Zeitraum 8. Februar 2017–7. Februar 2019 verhängt. Der Rechtsmittelführer wurde danach wiederum am 16. März 2017 und nochmals am 26. November 2018 aus Finnland nach Estland ausgewiesen; in diesem Zusammenhang wurde gegen ihn ein Finnland betreffendes zweijähriges Einreiseverbot für den Zeitraum 27. November 2018–27. November 2020 verhängt. Vor dem nun vorliegenden Fall wurde der Rechtsmittelführer am 8. Juli 2019 ein weiteres Mal von Finnland nach Estland ausgewiesen, und gegen ihn wurde ein Finnland betreffendes vierjähriges Einreiseverbot für den Zeitraum 8. Juli 2019–8. Juli 2023 verhängt. Der Rechtsmittelführer wurde am 16. November 2019 erneut in Finnland angetroffen.
- 3 In Finnland wurde der Rechtsmittelführer wegen zweier Vergehen nach dem Ausländergesetz zu Geldstrafen, wegen schwerer Trunkenheit im Verkehr und Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von 80 Tagen auf Bewährung sowie wegen Verstoßes gegen ein Einreiseverbot zu einer Geldstrafe verurteilt. Gegen den Rechtsmittelführer bestand außerdem der Verdacht des schweren Diebstahls, des Verstoßes gegen ein Einreiseverbot, der Fälschung, der falschen Namensangabe in zwei Fällen, des Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen und der schweren Trunkenheit am Steuer.
- 4 In seiner die nun vorliegende Ausweisung betreffenden Anhörung am 18. November 2019 hat der Rechtsmittelführer erklärt, seine Ausweisung in die Russische Föderation abzulehnen. Dagegen hat er die Ausweisung in das Land seines Wohnsitzes, Estland, nicht abgelehnt. Der Rechtsmittelführer hat angegeben, vorübergehend in Finnland zu wohnen sowie in Finnland in zwei Unternehmen zu arbeiten. Seiner Aussage zufolge hat der Rechtsmittelführer keine anderen Bindungen zu Finnland. Der Rechtsmittelführer hat angegeben, dass sein minderjähriges Kind bei seiner früheren Partnerin in Estland lebe.
- 5 Die Maahanmuuttovirasto wies mit der streitgegenständlichen Entscheidung vom 19. November 2019 den Rechtsmittelführer in sein Heimatland, die Russische Föderation, aus, unter anderem mit der Begründung, dass der Rechtsmittelführer die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährde. Die Maahanmuuttovirasto hat gegen den Rechtsmittelführer ein den Schengen-Raum betreffendes Einreiseverbot für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Schengen-Raum verhängt. Der Entscheidung der Maahanmuuttovirasto zufolge hat der Rechtsmittelführer keinen Nachweis über seine familiären Bindungen in Estland erbracht. Er besitze auch keine Aufenthaltserlaubnis, die ihn zur Arbeit in Finnland berechtige.
- 6 Die Maahanmuuttovirasto nahm am selben Tag Konsultationen mit Estland über einen möglichen Widerruf der Aufenthaltserlaubnis auf. Estland teilte am 9. Dezember 2019 mit, dass die Aufenthaltserlaubnis des Rechtsmittelführers nicht widerrufen werde. Am 9. Dezember 2019 änderte die Maahanmuuttovirasto das Einreiseverbot des Rechtsmittelführers dahingehend ab, dass es Finnland

betrifft. Der Rechtsmittelführer wurde am 24. März 2020 in die Russische Föderation abgeschoben. Danach wurde er am 8. August 2020 und am 16. November 2020 nach Estland ausgewiesen, nachdem er wiederum nach Finnland eingereist war.

- 7 Das Helsingin hallinto-oikeus (Verwaltungsgericht Helsinki) wies mit der angefochtenen Entscheidung die Beschwerde des Rechtsmittelführers gegen die Entscheidung der Maahanmuuttovirasto vom 19. November 2019 zurück.
- 8 Der Rechtsmittelführer hat beim Korkein hallinto-oikeus beantragt, das Rechtsmittel zuzulassen und in seiner Beschwerde verlangt, die Entscheidung des Hallinto-oikeus aufzuheben und zur erneuten Entscheidung an die Maahanmuuttovirasto zurückzuverweisen.

### **Wesentliches Vorbringen der Beteiligten**

- 9 Der Rechtsmittelführer macht in seiner Beschwerde beim Korkein hallinto-oikeus geltend, er sei zuvor dreimal von Finnland nach Estland ausgewiesen worden, wo er nahezu sein ganzes Leben gewohnt habe und wo ihm eine langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU gewährt worden sei. Er habe in Estland eine Lebensgefährtin, ein minderjähriges Kind und einen Arbeitsplatz. Seine Ausweisung in das Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitze – die Russische Föderation – und das Einreiseverbot in den gesamten Schengen-Raum habe die Pflege der von ihm angeführten Bindungen in Estland beeinträchtigt. Er habe keinerlei Bindungen zu dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitze. Der Rechtsmittelführer hat die Ausweisung in das Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und die Verhängung eines Einreiseverbots für den gesamten Schengen-Raum abgelehnt. Das für den gesamten Schengen-Raum verhängte Einreiseverbot habe ihn daran gehindert, nach Estland zurückzukehren. Die Entscheidung der Maahanmuuttovirasto sei von Anfang an fehlerhaft gewesen. Dieser Fehler sei nicht dadurch behoben worden, dass die Maahanmuuttovirasto das Einreiseverbot am 9. Dezember 2019 dahin abgeändert habe, dass es Finnland betreffe.
- 10 Die Maahanmuuttovirasto hat vor dem Korkein hallinto-oikeus ausgeführt, dass die Bindungen des Rechtsmittelführers zu Estland, zu denen er in verschiedenen Abschnitten des Verfahrens widersprüchliche Angaben gemacht habe, nicht auf der Grundlage der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (2003/109/EG) beurteilt worden seien, weil die Richtlinie in diesem Fall nicht angewandt worden sei. Nach Art. 3 der Richtlinie finde die betreffende Richtlinie auf Drittstaatsangehörige Anwendung, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten. In der Richtlinie werde der rechtmäßige Aufenthalt nicht gesondert definiert. Ist der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen in Finnland im Sinne dieser Richtlinie illegal, gelte für die Rückführung einer solchen Person die Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (2008/115/EG, Rückführungsrichtlinie).

Der Aufenthalt des Rechtsmittelführers in Finnland könne nicht als rechtmäßig angesehen werden, weil für ihn zum Zeitpunkt seiner Ankunft in Finnland ein Einreiseverbot gegolten habe. Der Rechtsmittelführer sei sich dessen bewusst gewesen, dass sein Aufenthalt in Finnland nicht rechtmäßig gewesen sei und dass er die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht erfülle. Außerdem habe der Rechtsmittelführer in Finnland keinen Aufenthaltstitel beantragt, nachdem er mit einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten langfristigen Aufenthaltsberechtigung – EU nach Finnland gekommen sei.

- 11 Nach Auffassung der Maahanmuuttovirasto kann nach Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen der zweite Mitgliedstaat, in diesem Fall Finnland, die Rückführung des Drittstaatsangehörigen aus dem Gebiet der Union nur aus schwerwiegenden Gründen gemäß Art. 12 und unter Beachtung der dort vorgesehenen Garantien verfügen. In der die Umsetzung der Richtlinie betreffenden Regierungsvorlage (HE 94/2006 vp) werde festgestellt, dass der Ausweisungsgrund des § 149 Abs. 1 Ausländergesetz auf langfristig Aufenthaltsberechtigte Anwendung finde, die sich nach Finnland begeben hätten, die aber in Finnland noch keine langfristige Aufenthaltsberechtigung für Drittstaatsangehörige erhalten hätten. Der aufgrund der Richtlinie in das Ausländergesetz eingefügte § 149 Abs. 4 gelte nur für die Ausweisung von Ausländern, denen Finnland eine langfristige Aufenthaltsberechtigung erteilt habe. Auch in den Gesetzesmaterialien werde zu der Ausweisung eines in einem anderen Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen keine Stellung genommen. Nach Auffassung der Maahanmuuttovirasto wurde die Ausweisung von langfristig aufenthaltsberechtigten Personen bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie nicht hinreichend berücksichtigt, und das Ausländergesetz sei somit auslegungsbedürftig geblieben.
- 12 Außerdem hat die Maahanmuuttovirasto vorgetragen, dass gemäß der Rückführungsrichtlinie die Rückführung in das Herkunftsland oder in ein anderes Drittland erfolge. Gegen einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der einen von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitel besitze, werde in dem Fall eine Rückkehrentscheidung erlassen, dass die Person der Verpflichtung nicht nachkomme, sich in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu begeben, der den Aufenthaltstitel erteilt habe, oder wenn die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten sei. Da der Beschwerdeführer die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet habe, habe eine Rückkehrentscheidung gegen ihn erlassen werden müssen. Die Rückkehrentscheidung könne lediglich ein Drittland betreffend erlassen werden, nicht einen anderen Mitgliedstaat betreffend.

## Nationales Recht

- 13 Nach § 11 (121/2018) Abs. 1 des Ausländergesetzes (301/2004)<sup>1</sup> ist Voraussetzung für die Einreise eines Ausländers unter anderem, dass er keinem Einreiseverbot nach Abs. 1 Nr. 4 unterliegt und dass er nicht aufgrund von Abs. 1 Nr. 5 als Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit anzusehen ist.
- 14 Nach § 148 Abs. 1 des Ausländergesetzes kann ein Ausländer unter anderem dann ausgewiesen werden, wenn er gemäß Nr. 1 (1214/2013) dieses Absatzes die in § 11 Abs. 1 desselben Gesetzes festgelegten Voraussetzungen für die Einreise nicht erfüllt oder wenn gemäß Nr. 8 wenn eine gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe oder ein sonstiger stichhaltiger Grund den Verdacht begründet, dass er eine Straftat begehen wird, die in Finnland mit Freiheitsstrafe bedroht ist, oder dass er wiederholt Straftaten begehen wird.
- 15 Nach § 148 Abs. 2 des Ausländergesetzes kann ein ohne Aufenthaltstitel eingereister Ausländer auch dann ausgewiesen werden, wenn für seinen Aufenthalt in Finnland ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich wären, diese aber nicht beantragt oder erteilt worden sind.
- 16 Nach § 149 (565/2019) Abs. 4 des Ausländergesetzes kann ein Ausländer, dem in Finnland eine langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU erteilt worden ist, nur ausgewiesen werden, wenn er für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit eine unmittelbare und hinreichend schwere Gefahr darstellt.
- 17 Nach § 149b (1214/2013) des Ausländergesetzes ist ein Drittstaatsangehöriger, der sich illegal im Land aufhält oder dessen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt worden ist und der Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilten gültigen Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist, zu verpflichten, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zu begeben. Kommt der Drittstaatsangehörige dieser Verpflichtung nicht nach oder ist seine sofortige Ausreise aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten, wird seine Abschiebung angeordnet.
- 18 Nach § 146a (1214/2013) des Ausländergesetzes bezeichnet der Ausdruck „Rückführung“ ein Abschiebungsverfahren, während dessen ein Drittstaatsangehöriger, dem die Einreise verweigert worden oder dessen Zurückschiebung oder Ausweisung verfügt worden ist, entweder freiwillig ausreist oder abgeschoben wird: 1) in das Herkunftsland; 2) in ein Transitland gemäß einem Rückübernahmeabkommen oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen der Union oder Finnland und einem Drittland; oder 3) in ein anderes Drittland, in das der betreffende Drittstaatsangehörige freiwillig zurückzukehren beschließt oder in dem er aufgenommen wird.

<sup>1</sup> [nicht übersetzt]

## Maßgebliche Vorschriften des Unionsrechts

*Richtlinie des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (2003/109/EG) [in der durch die Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1[1]. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, geänderten Fassung]*

- 19 Nach Art. 1 Buchst. a ist Ziel der Richtlinie die Festlegung der Bedingungen, unter denen ein Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erteilen oder entziehen kann, sowie der mit dieser Rechtsstellung verbundenen Rechte. Nach Buchst. b dieses Artikels ist Ziel der Richtlinie die Festlegung der Bedingungen für den Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen, der die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt, in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der ihm diese Rechtsstellung zuerkannt hat.
- 20 Nach Art. 2 Buchst. c bezeichnet der Ausdruck „erster Mitgliedstaat“ im Sinne der Richtlinie den Mitgliedstaat, der einem Drittstaatsangehörigen erstmals die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt hat. Nach Buchst. d desselben Artikels bezeichnet der Ausdruck „zweiter Mitgliedstaat“ im Sinne der Richtlinie einen anderen Mitgliedstaat als den, der einem Drittstaatsangehörigen erstmals die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt hat, und in dem dieser langfristig Aufenthaltsberechtigte sein Aufenthaltsrecht ausübt.
- 21 Nach Art. 3 Abs. 1 findet die Richtlinie auf Drittstaatsangehörige Anwendung, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten.
- 22 Nach Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten nur dann gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten eine Ausweisung verfügen, wenn er eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt.
- 23 Nach Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten, bevor sie gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten eine Ausweisung verfügen, Folgendes:
  - a) Dauer des Aufenthalts in ihrem Hoheitsgebiet,
  - b) Alter der betreffenden Person,
  - c) Folgen für die betreffende Person und ihre Familienangehörigen,
  - d) Bindungen zum Aufenthaltsstaat oder fehlende Bindungen zum Herkunftsstaat.

- 24 Nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie erwirbt ein langfristig Aufenthaltsberechtigter das Recht, sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als desjenigen, der ihm die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt hat, aufzuhalten, sofern die in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- 25 Nach Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie hat der langfristig Aufenthaltsberechtigte unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach seiner Einreise in den zweiten Mitgliedstaat, einen Aufenthaltstitel bei den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaats zu beantragen.
- 26 Nach Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie kann der zweite Mitgliedstaat, bis der Drittstaatsangehörige die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangt hat, die Verlängerung des Aufenthaltstitels versagen oder den Aufenthaltstitel entziehen und die betreffende Person und ihre Familienangehörigen gemäß den Verfahren des nationalen Rechts einschließlich der Rückführungsverfahren zur Ausreise aus seinem Hoheitsgebiet verpflichten, wenn
- a) Gründe der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Artikels 17 vorliegen;
  - b) die Voraussetzungen der Artikel 14, 15 und 16 nicht mehr vorliegen;
  - c) sich der Drittstaatsangehörige unrechtmäßig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhält.
- 27 Nach Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie nimmt, wenn der zweite Mitgliedstaat eine der Maßnahmen nach Absatz 1 trifft, der erste Mitgliedstaat den langfristig Aufenthaltsberechtigten und seine Familienangehörigen unverzüglich und ohne Formalitäten zurück. Der zweite Mitgliedstaat teilt dem ersten Mitgliedstaat seine Entscheidung mit.
- 28 Nach Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie kann, bis der Drittstaatsangehörige die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangt hat, der zweite Mitgliedstaat unbeschadet der Verpflichtung zur Rückübernahme nach Absatz 2 aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit die Rückführung des Drittstaatsangehörigen aus dem Gebiet der Union und unter Beachtung der Garantien des Artikels 12 verfügen. In diesen Fällen konsultiert der zweite Mitgliedstaat beim Erlass dieser Verfügung den ersten Mitgliedstaat. Fasst der zweite Mitgliedstaat einen Beschluss zur Rückführung des betreffenden Drittstaatsangehörigen, so trifft er alle geeigneten Maßnahmen, um den Beschluss tatsächlich durchzuführen. In diesen Fällen übermittelt der zweite Mitgliedstaat dem ersten Mitgliedstaat geeignete Informationen bezüglich der Durchführung des Rückführungsbeschlusses.

- 29 Nach Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 23. Januar 2006 nachzukommen.

*Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (2008/115/EG, Rückführungsrichtlinie)*

- 30 Nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie findet die Richtlinie Anwendung auf illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältige Drittstaatsangehörige.
- 31 Nach Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „illegaler Aufenthalt“ im Sinne der Richtlinie die Anwesenheit von Drittstaatsangehörigen, die nicht oder nicht mehr die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 5 des Schengener Grenzkodex oder andere Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt erfüllen, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats.
- 32 Nach Art. 3 Nr. 3 der Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Rückkehr“ im Sinne der Richtlinie die Rückreise von Drittstaatsangehörigen – in freiwilliger Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung oder erzwungener Rückführung – in deren Herkunftsland oder ein Transitland gemäß gemeinschaftlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder ein anderes Drittland, in das der betreffende Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehren will und in dem er aufgenommen wird.
- 33 Nach Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Rückkehrentscheidung“ im Sinne der Richtlinie die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird.
- 34 Nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie erlassen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Ausnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung. Nach Abs. 2 desselben Artikels sind Drittstaatsangehörige, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten und Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung eines anderen Mitgliedstaats sind, zu verpflichten, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zu begeben. Kommen die betreffenden Drittstaatsangehörigen dieser Verpflichtung nicht nach, oder ist die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit geboten, so findet Absatz 1 Anwendung.
- 35 Nach Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten, wenn Fluchtgefahr besteht oder der Antrag auf einen Aufenthaltstitel als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich abgelehnt worden ist oder die betreffende Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale



Sicherheit darstellt, davon absehen, eine Frist für die freiwillige Ausreise zu gewähren, oder sie können eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen einräumen.

### **Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung**

- 36 Gegenstand des beim Korkein hallinto-oikeus anhängigen Verfahrens ist die Frage, ob die Maahanmuuttovirasto gemäß dem in der Rückführungsrichtlinie vorgesehenen Verfahren den Rechtsmittelführer in die Russische Föderation ausweisen und gegen ihn ein für den gesamten Schengen-Raum geltendes Einreiseverbot verhängen konnte, statt dem in der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vorgesehenen Verfahren zu folgen.
- 37 Es ist unstrittig, dass der Rechtsmittelführer eine von Estland ausgestellte langfristige Aufenthaltsberechtigung für Drittstaatsangehörige besitzt und dass er in Finnland keinen Aufenthaltstitel beantragt hat.
- 38 Ferner ist unstrittig, dass der Rechtsmittelführer aufgrund der ihm zuvor auferlegten Finnland betreffenden nationalen Einreiseverbote bei seiner Einreise nach Finnland die Einreisevoraussetzung nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes nicht erfüllte.
- 39 Es wurde zudem dargetan, dass der Rechtsmittelführer aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei seiner Ankunft in Finnland die Einreisevoraussetzung nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Ausländergesetzes nicht erfüllte.
- 40 Die Maahanmuuttovirasto ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Rechtsmittelführers in Finnland illegal gewesen sei, weshalb bei seiner Rückführung das Verfahren nach der Rückführungsrichtlinie und nicht das Verfahren nach Art. 22 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen angewendet wurde. Da der Rechtsmittelführer als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit angesehen wurde, wurde er ungeachtet der ihm von Estland ausgestellten langfristigen Aufenthaltsberechtigung für Drittstaatsangehörige aus der Europäischen Union in das Land seiner Staatsangehörigkeit ausgewiesen.
- 41 Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung der Frage, ob in einer Situation, in der der Aufenthalt des Rechtsmittelführers in Finnland illegal war, auf die Ausweisung des Rechtsmittelführers aus der Europäischen Union wegen der von Estland ausgestellten Aufenthaltsberechtigung der gemäß der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vorgesehene verstärkte Ausweisungsschutz anzuwenden ist.

- 42 Nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen findet die Richtlinie auf Drittstaatsangehörige Anwendung, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten. In der Richtlinie werden zum einen die Voraussetzungen für die Gewährung und den Entzug dieser Rechtsstellung und die mit dieser Stellung verbundenen Rechte festgelegt, und zum anderen die Voraussetzungen für den Aufenthalt der Personen, denen diese Stellung gewährt worden ist, in anderen Mitgliedstaaten als dem, der ihnen die Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zuerkannt hat. Kapitel II der Richtlinie betrifft die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im ersten Mitgliedstaat und Kapitel III den Aufenthalt in den anderen Mitgliedstaaten. Nach Art. 22 Abs. 1 Buchst. c, der zu Kapitel III der Richtlinie gehört, kann der zweite Mitgliedstaat eine Person, die im ersten Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangt hat, rückführen, wenn sie sich unrechtmäßig im Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats aufhält. Nach Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie kann der zweite Mitgliedstaat in bestimmten Situationen die Rückführung des Drittstaatsangehörigen aus dem Gebiet der Union und unter Beachtung der Garantien des Artikels 12 verfügen.
- 43 Den Bestimmungen der Richtlinie lässt sich nicht eindeutig entnehmen, wie Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie in der vorliegenden Situation auszulegen ist. Einerseits ist der Aufenthalt des Rechtsmittelführers in Estland rechtmäßig, und er hat auf Grundlage der ihm von Estland erteilten langfristigen Aufenthaltsberechtigung für Drittstaatsangehörige bestimmte in der Richtlinie näher bestimmte Rechte, unter anderem einen verstärkten Schutz vor Ausweisung und unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, sich in anderen Mitgliedstaaten aufzuhalten. Andererseits hat der Rechtsmittelführer in Finnland keinen Aufenthaltstitel nach dieser Richtlinie beantragt, und wegen des gegen ihn verhängten Finnland betreffenden Einreiseverbots hat er die Voraussetzungen für eine Einreise nicht erfüllt, weshalb sein Aufenthalt in Finnland illegal war.
- 44 Für den Fall, dass die Ausweisung des Rechtsmittelführers nach der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zu beurteilen ist, führt das Korkein hallinto-oikeus zur nationalen Umsetzung der Richtlinie Folgendes aus.
- 45 Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, waren spätestens am 23. Januar 2006 in Kraft zu setzen. § 149 Abs. 4 des Ausländergesetzes betrifft nach seinem Wortlaut nur Ausländer, denen in Finnland eine langfristige Aufenthaltsberechtigung für Drittstaatsangehörige erteilt worden ist. Das Ausländergesetz sieht kein besonderes Verfahren gemäß Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vor, nach dem ein Drittstaatsangehöriger, dem von einem anderen Mitgliedstaat eine langfristige Aufenthaltsberechtigung für Drittstaatsangehörige erteilt worden ist, von Finnland aus der Europäischen Union rückgeführt wird.

- 46 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kann sich ein Einzelner in Fällen, in denen die Bestimmungen einer Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind, vor nationalen Gerichten gegenüber dem Mitgliedstaat auf diese Bestimmungen berufen, wenn dieser die Richtlinie nicht fristgemäß oder unzulänglich umgesetzt hat.
- 47 Das Korkein hallinto-oikeus fragt sich zudem, ob Art. 12 Abs. 1 und 3 und Art. 22 Abs. 3 der genannten Richtlinie inhaltlich dergestalt unbedingt und hinreichend genau sind, dass sich ein Drittstaatsangehöriger gegenüber einem Mitgliedstaat auf sie berufen kann.
- 48 Das Korkein hallinto-oikeus hat dem Rechtsmittelführer und der Maahanmuuttovirasto Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf des Vorlagebeschlusses zu äußern.

### **Beschluss des Korkein hallinto-oikeus**

- 49 Das Korkein hallinto-oikeus hat beschlossen, das Verfahren auszusetzen und den Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV um Vorabentscheidung zu ersuchen. Das Vorabentsuchungsersuchen ist zur Entscheidung des beim Korkein hallinto-oikeus anhängigen Verfahrens erforderlich.

### **Vorlagefragen**

1. Gilt für die Ausweisung einer Person, die während der Geltung eines gegen sie verhängten Einreiseverbots in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist und deren Aufenthalt in dem Mitgliedstaat daher nach nationalem Recht illegal gewesen ist und die in diesem Mitgliedstaat keinen Aufenthaltstitel beantragt hat, aus dem Gebiet der Europäischen Union die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, wenn der Person in einem anderen Mitgliedstaat eine langfristige Aufenthaltsberechtigung für Drittstaatsangehörige erteilt worden ist?

Falls die erste Frage bejaht wird:

2. Sind Art. 12 Abs. 1 und 3 und Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen inhaltlich dergestalt unbedingt und hinreichend genau, dass sich ein Drittstaatsangehöriger gegenüber einem Mitgliedstaat auf sie berufen kann?

[nicht übersetzt]